Wien Donnerstag den 24. Juni 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei

Inhalt.

Zum Verfahren in Sachen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Schule.

Von Carl Freiherrn v. **Jacobi d'Ekholm.**

Das Gesetz vom 25. Mai 1868, sowie das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 und die in Ausführung desselben erflossenen Landesgesetze haben die Trennung der Schule von der Kirche vollzogen. Diese Trennung beschränkte sich naturgemäß nicht bloß auf die formale Stellung, auf das rechtliche Verhältniß der Schule und ihrer Lehrer gegenüber der Kirche und der kirchlichen Behörde, sie hatte auch eine Auseinandersetzung von mehr materieller Natur zur Folge, eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Beziehung. Der Schullehrer hörte auf, zugleich Diener der Kirche zu sein; er hörte auf neben seiner Berufsthätigkeit als Unterrichter der Jugend jene kirchlichen Functionen zu verrichten, welche die politische Schulverfassung principiell mit der ersteren verband. Wenn er aber diese Functionen nicht mehr versah, so war es natürlich, daß er auch auf die für dieselben ehedem genossenen Bezüge keinen weiteren Anspruch habe. Es mußte demnach eine Ausscheidung dieser Bezüge erfolgen.

Ehedem setzte sich das Einkommen des Lehrers aus den verschiedenartigsten Factoren zusammen: Schulgeld, Erträgniß der Grundstücke, Naturalien, von den Gemeinden, beziehungsweise Interessen der aus der Ablösung der Naturalabgaben hervorgegangenen Grundentlastungs-Obligationen, Zuwendungen von Geld oder Naturalien seitens der Gutsherrschaft, Interessen von Stiftungscapitalien, Zuwendungen Seitens der Kirche u. s. w.; diese verschiedenartigen Bezüge flossen dem Lehrer unmittelbar aus der Hand derjenigen Personen zu, von welchen sie herrührten, wenngleich sie später nicht von dem Schullehrer selbst, sondern von den Gemeindegerichten eingetrieben wurden (§ 205 der polit. Schulverfassung.) Dies hörte auf: es sollte in dem Lehrer das Gefühl der Unabhängigkeit geweckt, es sollte nach außen hin diese Unabhängigkeit anschaulich gemacht werden und das wirksamste Mittel hiezu bestand darin, das man den Lehrer in materieller Beziehung unabhängig hinstellte und er sollte fortan seinen Gehalt, welcher mit einer fixen Summe normirt wurde, aus der Bezirksschulcasse, also von der staatlichen Schulbehörde beziehen; dagegen sollten die den einzelnen Lehrern gebührenden Bezüge in die erwähnte Casse fließen. Die diesfälligen Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze auszuführen, war und ist in erster Linie die Bezirksschulbehörde berufen. Sie erläßt die hiezu nöthigen Verfügungen, selbstverständlich jedoch in vielen Fällen nicht ohne Widerspruch.

Es ist begreiflich, daß die Kirche nunmehr nach Einführung der neuen Schulgesetze gar kein Interesse daran hat, dem Lehrer irgend etwas aus kirchlichen Mitteln zuzuwenden; andererseits hat der Lehrer aufgehört gewisse kirchliche Verrichtungen zu versehen, welche früher zu einem Theile seiner Dienstesobliegenheiten gehört hatten, und für deren Besorgung nunmehr anderweitig Vorkehrung getroffen werden mußte. Hier geht zumeist auch das Interesse der Gemeinde mit dem der Kirche Hand in Hand, und beide suchen dasselbe natürlicher Weise zu wahren. Es kann daher nicht befremden, wenn häufig gegen die in Durchführung der Landesschulgesetze von den Bezirksschulbehörden getroffenen Verfügungen, wodurch z. B. die Interessen eines Stiftungscapitales oder einer Grundentlastungs-Obligation, der Geldwerth von Naturalien u. s. w. in die Schulbezirkscasse einbezogen werden, Seitens der genannten Parteien Einsprache erhoben, und die betreffenden Bezüge für die Kirche in Anspruch genommen werden. Hiemit tritt sodann die Angelegenheit in das Stadium des administrativen Processes und muß durch ein förmliches Erkenntniß entschieden werden.

Zunächst entsteht nun die Frage, wer hat diesen Proceß zu führen und die Entscheidung zu fällen?

Das Gesetz hat hiezu die Schulbehörden berufen; die Schulbehörden vertreten die Interessen der Schulen in geistiger, wie in materieller Beziehung; sie haben daher gemäß des ihnen gesetzlich zustehenden Tutelrechtes über die Schulfonde auch die vermögensrechtlichen Ansprüche der letzteren zu wahren.

Wie aber verhalten sich dem gegenüber die politischen Behörden? Man könnte sagen, wenn auf der einen Seite die Schule einen Anspruch erhebt, so steht diesem Anspruche auf der anderen Seite ein Anspruch der Kirche gegenüber. Den letzteren hat die staatliche Cultusverwaltung zu vertreten. Nichtsdestoweniger beschränkt sich die Competenz der staatlichen Cultusverwaltung nur auf die Ertheilung des administrativen Besitzschutzes gegenüber einem Eingriffe in die Besitzrechte der Kirche; die Entscheidung über das zwischen Kirche und Schule streitige Recht zum Besitze liegt außerhalb der Competenz der politischen Behörden. Es wäre daher allerdings der Fall denkbar, daß die Kirche gegen eine administrative Verfügung der Schulbehörde den Besitzschutz bei der politischen Behörde nachsucht und daß diese letztere dem Begehren willfahrt. Dies würde aber keineswegs verhindern, daß die Schulbehörde sodann über die Frage des Rechtes zum Besitze entscheiden und es ist selbstverständlich, daß diese Entscheidung dann auch gegen die Kirche ausfallen kann. Aus

dem Gesagten geht zugleich hervor, daß es durchaus nicht nothwendig ist, daß die Schulbehörden in derlei Fällen ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der politischen Behörde fällen, obgleich dagegen nichts eingewendet werden kann, wenn ein solches Einvernehmen in einzelnen Fällen thatsächlich gepflogen wird; nur versteht sich hiebei von selbst, daß das Votum der politischen Behörde lediglich consultative Bedeutung hat.

Es gibt jedoch allerdings Fälle, wo die Entscheidung über derlei Ansprüche der Kirche der politischen Behörde anheimfällt. Die erwähnten Fälle sind nämlich jene, in welchen es sich um solche Bezüge aus dem ehemaligen Lehrereinkommen handelt, welche als Einkünfte der Schule aufgelassen wurden, wie dies z. B. durch § 1 des Landesgesetzes vom 18. December 1871 in Niederösterreich bezüglich aller vor Wirksamkeit der Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35 bestandenen Verpflichtungen zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an öffentliche Volksschulen oder Lehrer an denselben geschah, so ferne selbe nicht nachweisbar auf Stiftungen, Verträge, letztwillige Anordnungen oder Schulpatronatsverhältnisse sich gründen. Daß, wenn in einem solchen Falle die Kirche den Anspruch auf Fortleistung derartiger Bezüge erhebt, die Schulbehörde zu einer Entscheidung nicht berufen ist, ist klar. Die Unterrichtsverwaltung hat nämlich gar kein Interesse daran, über einen derartigen Anspruch abzuerkennen; denn sei es nun, daß derselbe als begründet, oder sei es, daß er als unbegründet erkannt wird, so kann doch die fragliche Leistung für den Schulbezirk und zu Zwecken der Schule in keinem Falle mehr in Anspruch genommen werden; wo aber das Interesse des öffentlichen Unterrichtes aufhört, dort steht auch die Grenze der Competenz der Unterrichtsbehörden. In allen Fällen also, wo es sich um solche Leistungen handelt, welche, wenn sie als Schulabgaben zu betrachten wären, aufgehoben sein würden, hat, wenn die Kirche dieselben für ihre Zwecke reclamirt, nicht die Schul-, sondern die politische Behörde zu entscheiden.

Was den Instanzenzug anbelangt, so ist derselbe natürlich der gewöhnliche. Nur muß dabei Acht genommen werden, daß nicht eine Verrückung desselben unterlaufe, wozu in einigen Fällen der besonderen Natur der Verhältnisse nach unwillkürlich die Veranlassung gegeben erscheinen mag. Der erste Schritt, der bei der Durchführung der neuen Landesgesetze in Rücksicht auf die hier besprochene vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu geschehen pflegt, besteht in einer administrativen Verfügung der Bezirksschulbehörde, mit welcher eine gewisse Leistung, Zahlung oder dergl., die früher einen Theil des Gesammteinkommens der Person des Schullehrers gebildet hatte, in die Bezirksschulcasse einbezogen wird. Wird nun hingegen von irgend einer Seite eine Reclamation erhoben, so hat nicht etwa die zweite Instanz zu entscheiden, sondern die Entscheidung kommt der ersten Instanz zu; denn die vorhergehende Verfügung dieser Behörde war lediglich reine Verwaltungsmaßregel. Erst jetzt, wenn diese Maßregel als nicht gerechtfertiget angefochten, wenn ein entgegenstehender Rechtsanspruch geltend gemacht wird, tritt die richterliche Thätigkeit ein: jetzt werden die Parteien gehört, wird abgewogen, geprüft und judicirt. Es unterliegt hiebei selbstverständlich nicht dem geringsten Anstande, daß die Behörde nach Maßgabe der Verhältnisse in Ausübung der administrativen Judicatur nöthigen Falles ihre eigene administrative Verfügung von früher aufhebe und zu Recht erkenne, daß die Schule keinen Anspruch auf die fragliche Leistung habe.

Ein anderer, häufig vorkommender Fall, in welchem man sich desgleichen unwillkürlich geneigt fühlen könnte, eine Verletzung des Instanzenzuges zu begehen, ist der, wo es sich um die Interessen einer Obligation handelt, welche von der Kirche in Anspruch genommen werden. Die Kirche pflegt in solchen Fällen um die Umschreibung der betreffenden Obligation, welche gemeiniglich auf die Schule vinculirt ist, einzuschreiten. Eine solche Umschreibung muß aber bekanntlich von der Landesschulbehörde eingeleitet, beziehungsweise durch Vermittlung der letzteren von dem Landesausschusse durchgeführt werden. Es könnte daher vermuthet werden, daß zur Entscheidung über ein derartiges Petit nur die genannte Schulbehörde berechtiget sei. Daß dem nicht so ist, ist klar: die Umschreibung der Obligation ist erst etwas entfernter liegendes, es ist dies eine administrative Verfügung, welche als nothwendiges Substrat ein rechtskräftiges Judicat voraussetzt, das demjenigen, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, das Recht des Interessenbezuges zuspricht. Wenn daher auch das Petit unmittelbar auf die Umschreibung gerichtet erscheint, so muß doch zuerst im Wege administrativer Rechtsprechung die obige Rechtsfrage entschieden werden; sobald dies klar ist, wird auch verständlich, daß es eine Verrückung des Instanzenzuges wäre, wenn über ein derartiges Petit nicht zuerst die Bezirksschulbehörde entscheide. Würde in einem solchen Falle die Landesschulbehörde sofort aberkennen, beziehungsweise die Umschreibung der Obligation veranlassen, so könnte, wenn die Sache im Berufungswege an die dritte Instanz gelangte, die letztere kaum etwas anderes verfügen, als die Rechtskraft der bereits erfolgten Vinculirung suspendiren und unter Aufhebung der erflossenen Entscheidung der Landesschulbehörde die instanzmäßige Judicatur anordnen *). Daß übrigens in derlei Fällen die Landesschulbehörde nicht weiter in die Lage kommen kann, eine administrative Verfügung durchzuführen, beziehungsweise einzuleiten, welche ihr Substrat in dem nicht weiter angefochtenen Erkenntnisse der ersten Instanz, also der ihr untergeordneten Behörde hat, kann nicht befremden, wenn erwogen wird, daß die Functionen der einen Behörde hiebei ganz andere sind, als die der anderen. Die erste Instanz hat judicirt, die zweite Instanz trifft auf Grund dieses Judicates eine administrative Anordnung; diese Functionen werden nun zufällig von Behörden ausgeübt, welche demselben Verwaltungszweige angehören; im Grunde sind sie so verschieden, daß auch die Behörde selbst, je nachdem sie die eine oder andere Function verrichtet, als eine ganz verschiedene erscheint. Aus demselben Grunde kann es auch nicht auffallen, daß, wie oben gesagt, die Bezirksschulbehörde zuerst eine administrative Verfügung trifft, und sodann bei Erhebung eines Widerspruches in derselben Sache in erster Instanz entscheidet. Wir dürfen uns nur denken, daß die Austragung von derlei Streitigkeiten dem ordentlichen Rechtswege überwiesen wäre. In diesem Falle wird das Verhältniß sofort zur Gänze klar. Auch dann hätten wir die administrative Verfügung der Schulbehörde erster Instanz, und falls die Partei den Proceßweg beträte, zunächst die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz. Ganz dasselbe ist aber dermalen bei uns der Fall, nur versieht beide Functionen — die administrirende und die judicirende — eine und dieselbe Behörde.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Lehre vom Feldschadenersatze (§ 1321 a. b. G. B. und §§ 24 und 27 Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. Bl. Dem Beschädigten obliegt der Beweis eines principiellen Verschuldens des Thiereigenthümers.

Ferdinand F., Anton D. und Leopold G. belangten unter freiwilliger Vertretungsleistung des Johann A. und Georg K. den Moritz Sch., Thierhändler in Pest, wegen Zahlung von 34 fl österr. Währ. Ein Theilbetrag per 12 fl. wurde als Ersatz für eine den Klägern am 25. Mai 1873 durch einen dem Geklagten gehörigen Ochsen zugegangene Feldbeschädigung, und der Rest per 22 fl. ö. W. als Ersatz für die klägerischerseits an Johann A. und Georg K. auszulegenden Beträge für das Einfangen und die Abtransportirung des fraglichen Ochsen sammt 6 Procent Zinsen vom Klagstage und Gerichtskostenersatz verlangt. Die Klage wurde vom k. k. Bezirksgerichte Schwechat mit Urtheil vom 10. Juni 1874, Z. 3376, gänzlich abgewiesen und die Kläger in den Ersatz der Gerichtskosten an den Geklagten verfällt, und zwar aus nachstehenden, den Sachverhalt wiedergebenden Gründen:

*) Ganz das gleiche Verhältniß tritt in jenen Fällen ein, in welchen es sich darum handelt, in Folge der Ausschulung einer Gemeinde aus einem Schulbezirke derjenigen Schule, zu welcher diese Gemeinde nunmehr eingeschult wurde, einen Theil der bisher von der anderen Schule allein genossenen Interessen einer aus der Ablösung der von sämmlichen Gemeinden des früheren Bezirkes ehedem geleisteten Abgaben entstandenen Grundentlastungs-Obligation zuzuwenden. Es ist fraglich, ob eine solche Theilung überhaupt statthaft ist — Gründe der Billigkeit sprechen dafür, — juristische Bedenken dagegen — aber wenn sie auch statthaft wäre, so könnte die Zerlegung der betreffenden Obligation und die Vinculirung der Theilobligationen auf die beiden Schulen doch nicht lediglich im Wege einer administrativen Verfügung erfolgen, sondern es müßte auch für zunächst über den etwa behaupteten Rechtsanspruch der anderen Schule im Wege administrativer Rechtsprechung das instanzmäßige Amt gehandelt werden — und hiezu wäre in erster Instanz die Schulbehörde desjenigen Bezirkes berufen, aus welchem die Ausschulung erfolgte.

„Nach den Klagsangaben hat ein dem Geklagten gehöriger, aus einer Partie von Thieren entlaufener Ochse an den klägerischen Grundstücken in Rannersdorf am 25. Mai 1873 Schaden angerichtet, welch' letzteren Ferdinand F. und Anton D. mit je 5 fl., und Leopold G. mit 2 fl. beziffert, und welche Schadenersatzansprüche mit Hinzuschlag der von den Klägern auszulegenden Beträge von 20 fl. und 2 fl. für das Einfangen des betreffenden Ochsen und dessen Transport nach Wien mit vorliegender Klage zur Geltung gebracht werden.

Was nun die eigentlichen Feldschaden-Ersatzansprüche betrifft, so wäre den Klägern zur Begründung derselben obgelegen, ein Verschulden des Geklagten zu erweisen (§§ 1295, 1296, 1320 a. b. G. B.); solches ist nun im vorliegenden Falle nicht geschehen; im Gegentheile geben die Kläger selbst zu, daß der fragliche Ochse während des Triebes auf der Straße „entlaufen", und daß derselbe „scheu" und „wild" geworden sei, und behaupten auch gar nicht, daß und in wie ferne dem Geklagten oder seinen durch ihn zu vertretenden Dienstleuten bei der Beaufsichtigung des fraglichen Ochsentriebes ein Verschulden zur Last liege, wobei zu bemerken ist, daß selbst in dem, übrigens nur nebenher von den Klägern berührten Umstande, daß die betreffende Ochsenheerde möglicherweise nur von Einem Treiber begleitet und beaufsichtiget war, ein Versehen des Geklagten nicht erblickt werden kann, weil über die an sich belanglose Anzahl der getriebenen Thiere von keinem Theile Angaben gemacht werden. Fällt nun aber demgemäß weder dem Beklagten selbst, noch auch seinen Dienstleuten ein diesfälliges Verschulden zur Last, so ist die vorgefallene Feldbeschädigung für einen Zufall zu halten und der Geklagte nicht ersatzpflichtig (§ 1320 a. b. G. B.), und dies auch beim Bestande des von den Klägern für sich angerufenen § 1321 a. b. G. B. und des § 27 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. Bl., sowie des § 1318 a. b. G. B.

Denn was die erstere Gesetzesstelle betrifft, so enthält dieser § 1321 für sich allein keine Statuirung einer materiellen Ersatzpflicht des Eigenthümers eines Thieres bezüglich des durch das letztere verursachten Schadens, vielmehr sind diesfalls die allgemeinen Grundsätze des a. b. G. B. und insbesondere der durch die Marginalaufschrift mit dem oberwähnten Gesetzesparagraphen verbundene vorhergehende § 1320 a. b. G. B. maßgebend, der, wie gesagt, die Ersatzpflicht des Thiereigenthümers von dem Vorhandensein eines seinerseitigen Verschuldens abhängig macht, während es andererseits zur Geltendmachung eines derartigen Anspruches an und für sich allerdings nicht nothwendig erscheint, daß die im § 1321 a. b. G. B. erwähnte Thierpfändung auch wirklich erfolgt sei. Ebensowenig vermag die Klagsseite den § 27 der obbezogenen Ministerialverordnung für sich in's Treffen zu führen, da diese Verordnung offenbar nicht beabsichtigte, materielles Recht zu schaffen, respective die einschlägigen Bestimmungen des a. b. G. B. zu modificiren, indem diese Ministerialverordnung zufolge des Proömiums derselben nur zu dem Zwecke „der Regelung des Verfahrens über Feldfrevel" erlassen wurde.

Endlich geht es auch nicht an, den § 1318 a. b. G. B. im vorliegenden Falle per analogiam anzuwenden, da diese auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit abzielende Gesetzesstelle auf ganz speciellen Motiven beruht, und als Ausnahmsgesetz keine anderweitige Anwendung zuläßt.

Ist nun schon dem Gesagten gemäß der Klagsanspruch bezüglich des eigentlichen Schadenersatzanspruches per 12 fl. von vornherein nicht begründet, so ist er es auch aus einem weiteren Grunde nicht. Nach § 29 der bezogenen Ministerialverordnung soll nämlich der bei einem Feldfrevel verursachte Schaden durch das beeidete Feldschutzpersonale, eventuell unter Intervention des Ortsvorstandes durch besonders beeidete Schätzleute erhoben werden, und ist diese eben das „Verfahren" betreffende Bestimmung auch vorliegend in Betracht zu ziehen. Einen derartigen Nachweis über einen von ihnen erlittenen Feldschaden nun haben die Kläger durch die allegirte Bestätigung des Gemeindevorstandes Rannersdorf ddo. 25. Mai 1873 nicht erbracht, da aus derselben lediglich hervorgeht, daß die Kläger für die ihnen zugegangenen Feldbeschädigungen die bezüglichen Beträge per 5 fl., 5 fl. und 2 fl. ansprechen, nicht aber auch, daß diese Ziffern den wirklich erhobenen Einzelnbeschädigungen entsprechen.

Belangend weiters die Klagsansprüche auf Zahlung der von den Klägern für das Einfangen des fraglichen Ochsen erst auszulegenden Beträge per 20 fl. und 2 fl., so ist dieses Begehren schon als Consequenz mit dem früheren unbegründet; es gebricht jedoch den drei Klägern als solchen von vornherein jeder Rechtstitel zu diesem Anspruche; denn da sie zugegebenermaßen diese Beträge an die eigentlich bezugsberechtigten Johann A. und Georg K. noch nicht abgeführt haben, so kann von einem diesfälligen Ersatze an sie Seitens des Geklagten keine Rede sein, vielmehr hatten die beiden Vorgenannten ihre eventuell im § 1036 a. b. G. B. begründeten Ansprüche selbstständig zur Geltung zu bringen, wobei zu bemerken ist, daß auch der von den Klägern angerufene § 64 des Gesetzes vom 3 December 1852, Nr. 250 R. G. Bl., hieran nichts zu ändern vermag, indem auch dieses Gesetz an der bezüglichen Stelle nur die den Beschädigten „bereits wirklich" zugegangenen „verursachten" Einfangungs- und Abtriebsauslagen im Auge hat. Es war daher das Klagsbegehren, als im Gesetze nicht begründet, unbedingt abzuweisen, ohne daß es weiters noch auf die beiderseits angebotenen Beweise ankäme."

Die Verurtheilung in den Kostenersatz erfolgte unter Hinweis auf § 398 a. G. O.

In den Appellationsbeschwerden wurde von den Klägern unter Hinweis auf § 1321 a. b. G. B. und § 27 der bezogenen Ministerialverordnung geltend gemacht, daß der Eigenthümer des betreffenden Thieres für den Schaden verantwortlich ist, ohne daß diese Ersatzpflicht von dem Nachweise eines speciellen Verschuldens des Thiereigenthümers abhängig gemacht würde. Die bloß äußerliche Verbindung der §§ 1320 und 1321 durch eine gemeinsame Marginalaufschrift könne nicht zu dem Schlusse berechtigen, daß eine in dem vorhergehenden § 1320 enthaltene Bestimmung sich auch auf den nachfolgenden § 1321 zu beziehen habe. Die gesetzliche Disposition sei bei beiden Gesetzesparagraphen eine grundverschiedene, wenngleich es sich in beiden um eine „Beschädigung durch Thiere" handelt. § 1320 normire aber den Fall der Beschädigung von Menschen, die ja doch in sich selbst Schutz gegen derlei Beschädigungen suchen und zumeist auch finden, so daß es also vollkommen berechtigt erscheine, dem Schadenersatz Suchenden die Beweislast bezüglich des Verschuldens des Thiereigenthümers aufzubürden, die ihm als persönlich dabei Betheiligten nicht schwer fallen werde. Ganz anders sei dies bei der im § 1321 nomirten Beschädigung von Grund und Boden, wo der Beschädigte wohl in den seltensten Fällen in der Lage sei, ein specielles Verschulden des Thiereigenthümers nachzuweisen. Der Gesetzgeber sehe hier eben von dem Beweise des speciellen Verschuldens des Thiereigenthümers ab, da ein Verschulden schon aus dem Umstande, daß das Thier sich auf fremdem Grund und Boden befand, als vorhanden angenommen werden müsse, indem dies bei einer ordentlichen Bewachung nicht geschehen wäre, so daß also das Antreffen des Thieres auf fremdem Grund und Boden eine Nachlässigkeit des Thiereigenthümers vermuthen lasse, welche ihm entweder unmittelbar oder hinsichtlich der Auswahl des bestellten Hüters zur Last falle. Für diese Anschauung spreche auch die dem Beschädigten ohne weiters eingeräumte Befugniß der Selbstpfändung, da die Gesetzgebung in diesem Falle nicht die Selbsthilfe sanctionirt hätte, wenn erst ein specielles Verschulden des Thiereigenthümers durch den Beschädigten nachgewiesen werden müßte. Was endlich die Einfangungs- und Abtriebskosten betreffe, so sei es ganz irrelevant, ob die Kläger die diesfalls angesprochenen Beträge bereits ausgelegt haben oder nicht, genug daran, daß sie hiefür aufzukommen haben.

Das k. k. Oberlandesgericht hat mit Urtheil vom 14. October 1874, Z. 14.113, die erstrichterliche Entscheidung vollinhaltlich bestätigt, und zwar, was zunächst den den Klägern selbst zugegangenen Schaden betrifft, in der Erwägung, daß, insofern die Kläger anstatt ihre Schadenersatzansprüche im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. Bl., vor der politischen Behörde zur Geltung zu bringen, diesfalls den ordentlichen Rechtsweg betraten, nicht mehr die Bestimmungen der citirten Ministerialverordnung zur Anwendung zu gelangen haben, der Schadenersatzanspruch der Kläger vielmehr nur nach den Grundsätzen des materiellen Rechtes zu beurtheilen, und im gerichtsordnungsmäßigen Wege zu erweisen war; in der Erwägung, daß nach § 1295 a. b. G. B. nur der Ersatz jenes Schadens von dem Beschädiger in Anspruch genommen werden kann, welchen dieser dem Beschädigten aus Verschulden zugefügt hat, daß sonach die Kläger in erster Linie den Beweis zu liefern gehabt hätten, daß der ihnen angeblich zugegangene Schaden auf einem Verschulden des Geklagten, sei dies nun

in Folge böser Absicht oder in Folge eines Versehens, d. i. in Folge schuldbarer Unwissenheit, Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes (§ 1294 a. b. G. B.) beruhe, ein derartiges Verschulden des Geklagten aber von Seite der Kläger nicht einmal behauptet worden ist, daß ferner die Kläger dieses Beweises auch nicht durch die Bestimmung des § 1321 a. b. G. B. überhoben erscheinen, weil der § 1321 nur das dem Grundeigenthümer zustehende Recht der Privatpfändung normirt, ihn aber nicht der Aufgabe enthebt, den Anspruch auf den Ersatz des ihm auf seinem Grund und Boden durch fremdes Vieh zugegangenen Schadens im gerichtsordnungsmäßigen Wege zu erweisen; was aber die für Johann A. und Georg K. angesprochenen Beträge per 20 fl. und 2 fl. anbelangt, in der Erwägung, daß diese Ansprüche nicht auf dem Rechtstitel des Schadenersatzes, sondern vielmehr auf dem Rechtstitel des § 1042 a. b. G. B. beruhen, welcher aber von den Klägern selbst nicht geltend gemacht worden ist; endlich in der Erwägung, daß, nachdem die Kläger schon die erste Voraussetzung ihres Ersatzanspruches nicht erwiesen haben, ihr Klagebegehren völlig unbegründet erscheint, ein Abgehen von der allgemeinen Vorschrift des § 398 a. G. O. nicht gerechtfertigt war.

Jur. Bl.

Literatur.

Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Von Ernst Mayerhofer, k. k. Statthaltereirath. Dritte, vermehrte vollständig umgearbeitete Auflage. Erster, formeller Theil. Wien 1875, Manz.

In dem soeben in dritter Auflage erschienenen, vollständig umgearbeiteten Handbuche von Ernst Mayerhofer begrüßen wir eines der renommirtesten Werke auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes. Als „Handbuch" für den politischen Verwaltungsdienst konnte Mayerhofer's Buch sogar unbedingt den Anspruch auf den ersten Rang in unserer diesbezüglichen Literatur erheben. Es hat schon nach seinem ersten Erscheinen Stubenrauchs Handbuch der österr. Verwaltungsgesetzkunde so ziemlich in den Hintergrund gedrängt und blieb sonach das dominirende Handbuch, wie es wohl auch unter den in die Zeit her einreichenden Erscheinungen neben Stubenrauch das einzige Werk war, welches in systematischer Behandlung das Ganze der politischen Administration umfaßte. Die zweite Auflage des Buches, noch aus der vorconstitutionellen Zeit datirend, war nun schon freilich in Folge der großen Umwälzungen, welche das österreichische Verwaltungsrecht in formeller wie in materieller Beziehung inzwischen erlitten hat, zu einem wenig mehr brauchbaren Leitfaden herabgesunken. Die empfindliche Lücke des Mangels eines brauchbaren Handbuches für das Gesammte des heutigen politischen Verwaltungsdienstes wurde durch die seither erschienenen, wenngleich mitunter sehr schätzenswerthen Specialschriften über einzelne der neueren Verwaltungseinrichtungen keineswegs genügend ausgefüllt. Es war daher ein wirklich verdienstliches Unternehmen, daß Mayerhofer endlich an die Umarbeitung, oder sagen wir Neubearbeitung seines Werkes ging und er hat damit einem wahrhaften Bedürfnisse entsprochen. Mayerhofers Handbuch führt uns das österreichische Verwaltungsrecht allerdings nicht, in jener wissenschaftlichen Durcharbeitung des positiven Stoffes vor, wie es z. B. Pözl rücksichtlich des bairischen, Rönne rücksichtlich des preußischen Verwaltungsrechtes gethan haben. Aber Mayerhofer, der Praktiker, prätendirt es auch nicht mit solcher in Oesterreich bisher überhaupt noch vermißter Leistung hervorzutreten. Er gibt uns bescheiden ein Handbuch für den praktischen Dienst, leistet aber damit nicht nur für den Zweck, den er im Auge hat, vollkommen Entsprechendes, sondern gibt auch durch fleißige Rücksichtnahme auf die bisherigen Anläufe wissenschaftlicher Ergründung des österreichischen Verwaltungsrechtes mancherlei Anregung zum tieferen Eindringen in den vorgelegten positiven Rechtsstoff. Der uns vorliegende erste, formelle Theil der, vom Verfasser mit Recht als eine vollständig neue Arbeit bezeichneten, dritten Auflage des Handbuches behält in den Hauptumrissen die Eintheilung der früheren Auflage bei. Es wird uns darin eine klare und übersichtliche Darstellung des Organismus, der Einrichtung, des Wirkungskreises, der politischen Behörden, ferner ihrer Beziehungen zu den übrigen Staatsbehörden und zu den autonomen Behörden, endlich eine Erörterung über die Geschäftsbehandlung im Bereiche der politischen Amtswirksamkeit geboten. Der zweite, materielle Theil wird „eine Uebersicht der auf die politische Amtswirksamkeit Bezug nehmenden, in dem Wirkungskreise derselben gelegenen oder denselben berührenden Gesetze und Verordnungen aus dem weiten Gebiete der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde enthalten". Die Art der Darstellung im vorliegenden ersten Theile ist präcis, das Materiale für die Zwecke eines Handbuches erschöpfend vorgeführt. Wir hätten höchstens an mancher Stelle eine etwas genauere Quellen-Angabe gewünscht, indem ja in solcher für den Leser eine immer erwünschte Handhabe zur weiteren Verfolgung einzelner Fragen liegt. Das auch äußerlich recht hübsch ausgestattete Buch verdient auf das wärmste empfohlen zu werden.

Handbuch der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde. Von Anton Wintersperger, k. k. Notar. Wien 1875 Hügel.

Von dem unter diesem Titel angekündigten Werke sind bis jetzt zwei kleine Lieferungen erschienen, in welchen österreichische Verfassungsgesetze einfach abgedruckt sind. Eine Systematik ist aus dieser Zusammentragung von Gesetzen noch nicht ersichtlich.

Jaeger.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes Carl Sedlacek den österreichischen Ritterstand mit dem Prädicate Lichtenhofen verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Sectionsrathe der Wiener Lottodirection Carl Merkenberg den österreichischen Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Secretär im Handelsministerium Leopold Fürstedler das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe in Wien Georg Zimmermann den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Landesreferenten der Grundsteuer-Landescommission in Krain, Vicenz Kremann den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzcommissär in Prag Johann Kalina den Titel und Charakter eines Finanzsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath Dr. Albin Hammer zum Güterdirector beim Bucowinaer gr. or. Religionsfond ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Procuraturs-Secretär Dr. Eduard Zennegg von Scharfenstein zum Finanzrathe, den Procuraturs-Adjuncten Dr. Felix Ritter von Gorski und den Procuratursconcipisten Dr. Romuald Schubert zu Secretären bei der Finanzprocuratur in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer in Canale Leopold von Furlani zum Hauptsteuereinnehmer für das Küstenland ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Josef Podreka zum Hauptsteuereinnehmer für den Bezirk Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Adolf Riedl zum Finanzrathe und den Finanzcommissär Johann Schilder zum Finanzsecretär in Brünn ernannt.

Der Ackerbauminister hat im neuen Organismus bei der k. k. Güterdirection des Bucowinaer gr. or. Religionsfondes in Czernowitz ernannt: Zum Baurathe den Bauinspector Alois Bulir, zum Forstmeister den Finanzsecretär Anton Hlavaty, zum Administrationsrath den Directionssecretär Joseph Wislocki, zum Domäneninspector den Wirthschaftsverwalter August Günther, zum Rechnungsrath den Buchhalter Joseph Krispin.

Der Ackerbauminister hat dem Thierarzte Ignaz Hutter des k. k. Staatsgestütes in Piber die in Radautz erledigte Oberthierarztesstelle verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrath Rudolf Boynger zum Oberrechnungsrathe im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärstelle in Ober-Oesterreich mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle, mit der zehnten Rangsclasse, bis 20 Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 140.)

Kanzlei-Vorstandsstelle an der technischen Hochschule in Graz mit der neunten Rangsclasse, bis 10. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 134.)

Postofficialstelle für Nieder-Oesterreich, zehnte Rangsclasse, bis 24. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 137.)

Schätzungsreferentenstelle in Schlesien bei der Grundsteuer-Regulirung mit 4 fl. Taggeld, bis 30. Juni 1875. (Amtsbl. Nr. 135.)

Oberpostcommissärsstelle in Krakau mit den Bezügen der achten Rangsclasse bis 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 128.)

Officialsstelle im Wiener k. k. Versatzamte mit 600 fl. Gehalt und 420 fl. Quartiergeld, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Forstcommissärsstelle mit der neunten Rangsclasse, Reisepauschale von 600 fl. und Kanzleipauschale von 40 fl. und Forstadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse, Reisepauschale von 500 fl. und Kanzleipauschale von 30 fl. Beide in Kärnten, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 129.)

Oekonomische Schätzungs-Referentenstelle in Schlesien mit einem Taggelde von 4 fl., bis 30. Juni. (Amtsbl. Nr. 131.)

Kanzlei-Vorstandsstelle an der technischen Hochschule in Graz mit der neunten Rangsclasse, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 134.)

Oberförstersstelle bei der Wiener Forst- und Domänendirection in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Förstersstelle in der zehnten oder eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 20 Juni. (Amtsbl. Nr. 120.)

Zwei Forstcommissärsstellen in der neunten und eine Forstadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse der k. k. Statthalterei in Prag, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 126.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.